Monopol kommission

Stellungnahme der Monopolkommission

zum Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur für die Allgemeine Netzentgeltsystematik Strom (AgNes)

18. September 2026

Die Bundesnetzagentur hat am 6. August 2026 den AgNes-Festlegungsentwurf zur künftigen Netzentgeltsystematik Strom veröffentlicht. Die Monopolkommission hat hierzu eine Stellungnahme auf Basis ihrer Empfehlungen aus dem Sektorgutachten Energie 2025 eingereicht.

1 Anwendungsbereich

1.1 Zielsetzung der Netzentgeltreform

Die Monopolkommission begrüßt die Neuordnung der Netzentgeltsystematik, hält die im Entwurf angelegte Trennung von Finanzierung und Lenkung jedoch für unvollständig umgesetzt. Die Bundesnetzagentur sollte einen netzzustandsabhängigen Arbeitspreis für Verbrauch, Erzeugung und Speicherung vorsehen und die Finanzierung der Netzinfrastruktur im Wesentlichen über eine separate, verbrauchsunabhängige Entgeltkomponente der Endkundinnen und Endkunden sichern. Siehe dazu Monopolkommission, Sektorgutachten Energie 2025, Tz. 54, 68–69 und 163–166.

1.2 Baukostenzuschüsse für Erzeugungsanlagen und netzgekoppelte Speicher

Die Monopolkommission steht der in der Begründung angekündigten Steuerung durch Baukostenzuschüsse für Erzeugungsanlagen und netzgekoppelte Speicher kritisch gegenüber. Ein einmaliger Zuschuss kann zwar Standortentscheidungen beeinflussen, setzt aber keine fortlaufenden Anreize für eine netzdienliche Nutzung. Bei Speichern hängt zudem vom jeweiligen Zeitpunkt ab, ob ihr Betrieb an einem Standort das Netz belastet oder entlastet. Die Bundesnetzagentur sollte deshalb für Erzeugungsanlagen auf Baukostenzuschüsse zur Standortsteuerung und für Speicher auf einen Baukostenzuschuss verzichten. Stattdessen sollten örtlich und zeitlich differenzierte, aufkommensneutrale Arbeitspreise die Netzwirkungen des Betriebs abbilden. Siehe

Mitglieder der Monopolkommission: Tomaso Duso (Vorsitzender), Constanze Buchheim, Pamela Knapp, Dagmar Kollmann, Rupprecht Podszun
Leitung der Geschäftsstelle: Marc Bataille (Generalsekretär), Juliane Scholl (Geschäftsführerin)

dazu Monopolkommission, Sektorgutachten Energie 2025, Tz. 105–107, 116–118 und 157–164.

1.3 Zeitlicher Übergang und vorgezogene Anreizsetzung

Die Monopolkommission begrüßt einen verlässlichen Übergang zur neuen Entgeltsystematik ab 2029, hält es aber für erforderlich, bereits zuvor umsetzbare netzdienliche Anreize zu nutzen. Die Bundesnetzagentur sollte kurzfristig statisch zeitvariable Netzentgelte ermöglichen und die technischen sowie regulatorischen Voraussetzungen echter dynamischer Netzentgelte so vorbereiten, dass diese bei entsprechender regionaler Umsetzbarkeit schrittweise eingeführt werden können. Siehe dazu Monopolkommission, Sektorgutachten Energie 2025, Tz. 59, 71 und 85–92.

2 Bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte

Die Monopolkommission begrüßt die Beibehaltung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte, da die Übertragungsnetze überregionale Aufgaben erfüllen und ihr Ausbau dem gesamten Strommarkt dient. Die Vereinheitlichung der Finanzierungsentgelte sollte mit örtlich und zeitlich differenzierten Anreizentgelten verbunden werden, damit die bundesweite Kostenverteilung netzdienliche Standort- und Betriebsentscheidungen nicht verhindert. Siehe dazu Monopolkommission, Sektorgutachten Energie 2025, Tz. 66, 91–96 und 165.

3 Ermittlung der Finanzierungsentgelte für den Verbrauch

3.1 Regionale Differenzierung innerhalb und zwischen Verteilnetzen

Die Monopolkommission begrüßt, dass der Entwurf keine bundeseinheitlichen Verteilnetzentgelte vorsieht und damit regionale Unterschiede zwischen den Verteilnetzen erhält. Allerdings kann auch eine kleinteiligere Differenzierung innerhalb eines Verteilnetzes sinnvoll sein, um lokale Engpässe abzubilden. Die Vorgabe einheitlicher Entgelte für das gesamte Netzgebiet darf deshalb eine solche Differenzierung der Anreizentgelte nicht ausschließen. Die Bundesnetzagentur sollte die in Rn. 283 der Begründung vorgenommene Beschränkung des Einheitlichkeitsgebots auf Finanzierungsentgelte ausdrücklich festhalten, demgegenüber aber eine lokale Differenzierung der dynamischen Arbeitspreise ermöglichen. Siehe dazu Monopolkommission, Sektorgutachten Energie 2025, Tz. 62–65 und 70.

Mitglieder der Monopolkommission: Tomaso Duso (Vorsitzender), Constanze Buchheim, Pamela Knapp, Dagmar Kollmann, Rupprecht Podszun
Leitung der Geschäftsstelle: Marc Bataille (Generalsekretär), Juliane Scholl (Geschäftsführerin)

3.2 Grundpreis, Prosumeraufschlag und Übergang zur Leistungsmessung

Die Monopolkommission begrüßt eine stärkere Beteiligung von Eigenversorgern an der Netzfinanzierung und hält einen nach Eigenversorgung differenzierten Grundpreis für eine geeignete Übergangslösung. Auch Haushalte mit geringem Netzbezug beanspruchen Netzkapazität, deren Kosten durch die entnommene Jahresarbeit nur unzureichend abgebildet werden. Die dauerhafte Beschränkung auf Grund- und statische Arbeitspreise geht jedoch nicht weit genug.

Sobald die erforderliche Messtechnik verfügbar ist, sollte ein Leistungspreis den überwiegenden Finanzierungsbeitrag leisten und das Maximum aus Bezugs- und Einspeiseleistung ohne Doppelbepreisung erfassen. Der Grundpreisaufschlag von 70 bis 90 Prozent und der Grundpreisanteil von 20 bis 40 Prozent sollten daher als Übergangsparameter behandelt und an der tatsächlichen Kostenverursachung ausgerichtet werden. Ergänzend sollte der Arbeitspreis nach der lokalen Netzauslastung variieren, bei netzneutraler Nutzung null betragen und bei netzdienlichem Mehrverbrauch auch negativ werden können. Bei der Umstellung sind die stärkeren relativen Belastungen kleiner Haushalte mit niedrigem Verbrauch zu berücksichtigen. Siehe dazu Monopolkommission, Sektorgutachten Energie 2025, Tz. 120–131 und 139–141.

3.3 Ausweis der Prosumereigenschaft als Grundlage differenzierter Grundpreise

Die Monopolkommission begrüßt den transparenten Ausweis der Prosumereigenschaft, soweit er die nachvollziehbare Anwendung des übergangsweise differenzierten Grundpreises unterstützt. Für die Entgeltbemessung sollte diese pauschale Unterscheidung mit verfügbarer Leistungsmessung durch eine Bemessung nach dem Maximum aus Bezugs- und Einspeiseleistung abgelöst werden. Siehe dazu Monopolkommission, Sektorgutachten Energie 2025, Tz. 125 und 140.

3.4 Bestellkapazität und verursachungsgerechte Netzfinanzierung

Die Monopolkommission begrüßt, dass der Entwurf für größere Verbraucher eine verbrauchsunabhängige Finanzierungskomponente beibehält und Flexibilitätshemmnisse begrenzen will. Das Modell der jährlich bestellten Kapazität entspricht allerdings nicht dem von der Monopolkommission präferierten Leistungspreis, der sich an der gemessenen Leistungsspitze orientiert. Die Bundesnetzagentur sollte die

Mitglieder der Monopolkommission: Tomaso Duso (Vorsitzender), Constanze Buchheim, Pamela Knapp, Dagmar Kollmann, Rupprecht Podszun
Leitung der Geschäftsstelle: Marc Bataille (Generalsekretär), Juliane Scholl (Geschäftsführerin)

Finanzierungskomponente stärker an der tatsächlichen Leistungsinanspruchnahme ausrichten und ihr den überwiegenden Anteil an den Netzentgelten zuweisen. Bei Eigenversorgung sollte das Maximum aus Bezugs- und Einspeiseleistung maßgeblich sein, um Doppelbepreisung zu vermeiden. Damit eine Begrenzung individueller Leistungsspitzen netzdienlichem Mehrverbrauch nicht entgegensteht, ist die Finanzierungskomponente mit einem dynamischen Arbeitspreis ausreichender Spannweite zu verbinden. Siehe dazu Monopolkommission, Sektorgutachten Energie 2025, Tz. 131–136 und 139–141.

3.5 AP1 und AP2 sowie fehlende netzzustandsabhängige Arbeitspreise

Die Monopolkommission begrüßt das Ziel, Flexibilitätshemmnisse durch begrenzte Zusatzkosten bei Überschreitung der Bestellkapazität abzubauen, hält die Arbeitspreise AP1 und AP2 jedoch nicht für hinreichend netzdienlich. Der Aufschlag richtet sich nach der individuellen Bestellkapazität und nicht danach, ob zusätzlicher Verbrauch das Netz am jeweiligen Ort und Zeitpunkt belastet oder entlastet. Damit kann auch netzdienlicher Mehrverbrauch verteuert werden. Die Bundesnetzagentur sollte die statischen Arbeitspreise deshalb durch einen netzzustandsabhängigen Arbeitspreis ersetzen und die Netzfinanzierung überwiegend über die separate verbrauchsunabhängige Komponente sichern. Der Arbeitspreis sollte bei netzneutraler Entnahme null, bei netzbelastender Entnahme positiv und bei netzdienlicher Entnahme negativ sein. Seine Spannweite sollte ausreichen, um widersprechende Marktpreissignale zu überlagern, ohne einen hohen Finanzierungsanteil über die entnommene Arbeit vorauszusetzen. Siehe dazu Monopolkommission, Sektorgutachten Energie 2025, Tz. 93–96, 133–136 und 140–141.

4 Finanzierungsentgelte für Erzeugungsanlagen

4.1 Zahlungspflicht, Anlagengröße und Abgrenzung von Prosumern

Die Monopolkommission lehnt die Einführung einer allgemeinen Finanzierungsbeteiligung von Erzeugungsanlagen ab. Erzeugerseitige Netzentgelte sollten ausschließlich netzdienliche Standort- und Betriebsentscheidungen anreizen und im Erwartungswert aufkommensneutral sein. Der Anwendungsbereich dieses Lenkungsinstruments sollte sich nach Ansicht der Monopolkommission zunächst auf Neuanlagen aller Technologien mit einer Leistung über 5 Megawatt konzentrieren, um den administrativen Aufwand zu begrenzen. Die im Entwurf vorgesehene Grenze von 30 Kilowatt

Mitglieder der Monopolkommission: Tomaso Duso (Vorsitzender), Constanze Buchheim, Pamela Knapp, Dagmar Kollmann, Rupprecht Podszun
Leitung der Geschäftsstelle: Marc Bataille (Generalsekretär), Juliane Scholl (Geschäftsführerin)

weitet den Kreis der Zahlungspflichtigen gegenüber diesem Vorschlag erheblich aus. Die Ausnahme für bereits mit einem Prosumeraufschlag belastete Eigenversorger weist hinsichtlich der Vermeidung einer Doppelbepreisung in die richtige Richtung. Siehe dazu Monopolkommission, Sektorgutachten Energie 2025, Tz. 101–104, 116–118 und 140.

4.2 Bundeseinheitlicher Kapazitätspreis statt dynamischer Lenkung

Die Monopolkommission lehnt ein bundeseinheitliches kapazitätsbasiertes Einspeiseentgelt mit Finanzierungsfunktion ab. Ein solcher Preis bildet nicht ab, ob die Einspeisung das Netz am jeweiligen Standort und Zeitpunkt belastet oder entlastet. Dass der Kapazitätspreis die kurzfristige Einsatzreihenfolge weitgehend unverändert lässt, beseitigt gerade nicht die fehlende Berücksichtigung von Netzengpässen im Strommarkt. Die Bundesnetzagentur sollte stattdessen einen örtlich und zeitlich differenzierten Arbeitspreis vorsehen, der netzbelastende Einspeisung verteuert, netzdienliche Einspeisung vergütet und bei netzneutraler Einspeisung null beträgt. Dieses Entgelt sollte über die einbezogenen Neuanlagen hinweg aufkommensneutral sein. Siehe dazu Monopolkommission, Sektorgutachten Energie 2025, Tz. 104, 106–113 und 116–118.

4.3 Berechnungsgrundlage und Aufkommensneutralität

Die Monopolkommission lehnt die Grundkomponente sowie die pauschale hälftige Zurechnung der Regel- und Verlustenergiekosten als Grundlage eines erzeugerseitigen Finanzierungsentgelts ab. An die Stelle dieser Kalkulation sollte ein im Erwartungswert aufkommensneutraler Arbeitspreis treten, dessen Höhe die zeitpunkt- und ortsspezifischen Grenzkosten der Einspeisung abbildet und dessen Ausgestaltung für einen längeren Zeitraum verlässlich festgelegt wird. Siehe dazu Monopolkommission, Sektorgutachten Energie 2025, Tz. 104, 111–113 und 116–118.

4.4 Entlastungswirkung und Zahlungsbasis der Einspeiseentgelte

Die Monopolkommission hält die kostenmindernde Anrechnung vereinnahmter Einspeiseentgelte allein nicht für einen hinreichenden Beleg einer Entlastung der Endkundinnen und Endkunden, da mögliche Weitergaben über Strompreise zu berücksichtigen sind. Die Abrechnung nach vertraglicher Einspeisekapazität sollte durch ein aufkommensneutrales Lenkungsentgelt ersetzt werden, das über eine

Mitglieder der Monopolkommission: Tomaso Duso (Vorsitzender), Constanze Buchheim, Pamela Knapp, Dagmar Kollmann, Rupprecht Podszun
Leitung der Geschäftsstelle: Marc Bataille (Generalsekretär), Juliane Scholl (Geschäftsführerin)

netzdienlichere Einspeisung tatsächliche Systemkosten senkt. Siehe dazu Monopolkommission, Sektorgutachten Energie 2025, Tz. 103–104, 111 und 116–118.

4.5 Datenbedarf bei einer Umstellung auf erzeugerseitige Lenkungsentgelte

Die Monopolkommission hält die auf die Kalkulation eines kapazitätsbasierten Finanzierungsentgelts zugeschnittenen Meldepflichten bei einer Umstellung auf das vorgeschlagene Lenkungsmodell für anpassungsbedürftig. Die Bundesnetzagentur sollte den Datenumfang am Bedarf für örtlich und zeitlich differenzierte Arbeitspreise ausrichten und den administrativen Aufwand durch die anfängliche Beschränkung auf Neuanlagen über 5 Megawatt begrenzen. Siehe dazu Monopolkommission, Sektorgutachten Energie 2025, Tz. 101, 106 und 117–118.

5 Finanzierungsentgelte für Stromspeicheranlagen

5.1 Netzgekoppelte Speicher und ausschließlich lenkende Netzentgelte

Die Monopolkommission lehnt ein pauschales Kapazitätsentgelt zur Finanzierung der Netze durch netzgekoppelte Speicher ab. Speicher sollten über Netzentgelte ausschließlich zu einer netzdienlichen Standortwahl und Fahrweise angereizt werden. Die Bundesnetzagentur sollte dafür einen viertelstündlich variierenden Arbeitspreis vorsehen, der sowohl den Strombezug aus dem Netz als auch die Rückspeisung erfasst. Bei netzneutralem Betrieb sollte das Entgelt null, bei netzbelastendem Betrieb positiv und bei netzdienlichem Betrieb negativ sein. Positive und negative Entgelte sollten sich über die einbezogenen Anlagen hinweg im Erwartungswert ausgleichen. Die Einführung sollte zunächst auf neue netzgekoppelte Speicher ab 5 Megawatt beschränkt werden, um die Planungssicherheit von Bestandsanlagen zu wahren und den administrativen Aufwand zu begrenzen. Siehe dazu Monopolkommission, Sektorgutachten Energie 2025, Tz. 154 und 157–165.

5.2 Vermeidung von Doppelbepreisung und netzdienlicher Speichereinsatz

Die Monopolkommission begrüßt die gemeinsame Betrachtung gekoppelter Anlagen und das Ziel, den Speichereinsatz nicht durch eine zusätzliche finanzierungsbezogene Bepreisung zwischengespeicherter Mengen zu hemmen. Für Haushalte und

Mitglieder der Monopolkommission: Tomaso Duso (Vorsitzender), Constanze Buchheim, Pamela Knapp, Dagmar Kollmann, Rupprecht Podszun
Leitung der Geschäftsstelle: Marc Bataille (Generalsekretär), Juliane Scholl (Geschäftsführerin)

Unternehmen mit Eigenversorgung sollte die Finanzierungskomponente am Maximum aus Bezugs- und Einspeiseleistung ansetzen und Doppelbepreisung vermeiden. Die gemeinsame Abrechnung ersetzt jedoch keine Anreize, Speicher entsprechend der tatsächlichen Netzbelastung einzusetzen. Die Bundesnetzagentur sollte deshalb auch für diese Netznutzung dynamische Arbeitspreise vorsehen, die bei netzdienlichem Verhalten negativ werden können. Soweit gekoppelte Erzeugungsanlagen betroffen sind, gilt die Ablehnung einer zusätzlichen erzeugerseitigen Finanzierungsbeteiligung entsprechend. Siehe dazu Monopolkommission, Sektorgutachten Energie 2025, Tz. 116–118, 129–133, 140–141 und 165.

6 Entgelte mit Anreizfunktion

6.1 Verbindliche Ausgestaltung dynamischer Netzentgelte

Die Monopolkommission begrüßt die vorgesehene Einführung dynamischer Netzentgelte, hält die Verlagerung ihrer wesentlichen Ausgestaltung in spätere Festlegungen jedoch für unzureichend. Bereits die Rahmenfestlegung sollte die zentralen Anforderungen verbindlich bestimmen, damit Investoren die künftigen Anreize bei Standort- und Technologieentscheidungen berücksichtigen können. Der Arbeitspreis sollte die örtliche Netzauslastung in Viertelstundenintervallen abbilden und auf Grundlage der erwarteten Netzlast am Vortag vor der Preisbildung am Day-Ahead-Markt bekannt gegeben werden. Er sollte bei netzneutraler Nutzung null betragen und sowohl positive als auch negative Werte annehmen können. Seine Spannweite muss ausreichen, um widersprechende Marktpreissignale zu überlagern. Für vergleichbare Netzwirkungen sollten Verbrauch, Erzeugung und Speicherung denselben Anreizmaßstäben unterliegen, während die Lenkungskomponente im Erwartungswert aufkommensneutral ausgestaltet wird. Siehe dazu Monopolkommission, Sektorgutachten Energie 2025, Tz. 91–96, 118 und 163–166.

6.2 Einführungsfristen, erfasste Anlagen und gemeinsame Preisplattform

Die Monopolkommission begrüßt zeitlich und regional variable, vorzeichengerechte Netzentgelte sowie die dafür vorgesehene gemeinsame Preisplattform. Die Einführung für Speicher erst zwischen 2030 und 2033 und für Erzeuger erst zwischen 2032 und 2035 lässt netzdienliche Potenziale jedoch über einen langen Zeitraum ungenutzt und erzeugt nicht den notwendigen Druck auf einen beschleunigten Smart-Meter-Rollout. Die Bundesnetzagentur sollte die Einführung ermöglichen, sobald die technischen und regulatorischen Voraussetzungen in der jeweiligen Region erfüllt sind, und

Mitglieder der Monopolkommission: Tomaso Duso (Vorsitzender), Constanze Buchheim, Pamela Knapp, Dagmar Kollmann, Rupprecht Podszun
Leitung der Geschäftsstelle: Marc Bataille (Generalsekretär), Juliane Scholl (Geschäftsführerin)

unnötig verzögernde früheste Starttermine streichen. Ein stufenweiser Beginn bei besonders geeigneten Anlagen ist sinnvoll, sollte aber mit einem verbindlichen Ausbaupfad für weitere Netzebenen und Nutzergruppen verbunden werden. Die Ausnahme für Windenergieanlagen auf See sollte nicht allein mit einer eingeschränkten Standortwahl begründet werden, da dynamische Entgelte auch das Einspeiseverhalten beeinflussen sollen. Die Bundesnetzagentur sollte die im Entwurf genannten Zuordnungsprobleme bei Offshore-Anlagen so lösen, dass eine technologieübergreifende Lenkungswirkung möglich wird. Für Erzeuger sollte zunächst der Kreis der Neuanlagen über 5 Megawatt, für netzgekoppelte Speicher der Neuanlagen ab 5 Megawatt zugrunde gelegt werden. Siehe dazu Monopolkommission, Sektorgutachten Energie 2025, Tz. 70–71, 91, 101–102, 116–118 und 154–165.

6.3 Aufschiebende Bedingung und Planungssicherheit

Die Monopolkommission versteht, dass die betroffenen Akteure nach Konkretisierung der dynamischen Netzentgelte einen verlässlichen Umsetzungsvorlauf benötigen, hält eine von weiteren Festlegungen abhängige Einführung ohne verbindlichen Abschlusszeitpunkt jedoch für unzureichend. Die Bundesnetzagentur sollte die Folgefestlegung verbindlich terminieren und die Grundzüge der Ausgestaltung bereits jetzt festschreiben, damit die Einführung nicht durch eine ausbleibende Konkretisierung verschoben wird und die Preissignale bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden können. Siehe dazu Monopolkommission, Sektorgutachten Energie 2025, Tz. 71, 91 und 118.

6.4 Netzengpasstransparenz und Investitionsentscheidungen

Die Monopolkommission begrüßt das vorgesehene Medium zur Netzengpasstransparenz, da belastbare Informationen über regionale Engpässe netzdienliche Standortentscheidungen unterstützen. Diese Informationen sollten frühzeitig mit einer verlässlich festgelegten Methodik dynamischer Arbeitspreise verbunden werden, damit Netznutzer die wirtschaftlichen Folgen ihrer Standort- und Investitionsentscheidungen abschätzen können. Siehe dazu Monopolkommission, Sektorgutachten Energie 2025, Tz. 70–71, 107, 118 und 157–159.

Mitglieder der Monopolkommission: Tomaso Duso (Vorsitzender), Constanze Buchheim, Pamela Knapp, Dagmar Kollmann, Rupprecht Podszun
Leitung der Geschäftsstelle: Marc Bataille (Generalsekretär), Juliane Scholl (Geschäftsführerin)

6.5 Dynamische Netzentgelte für sämtliche Verbrauchergruppen

Die Monopolkommission lehnt es ab, zunächst sämtliche Letztverbraucher aus dem Einführungspfad dynamischer Netzentgelte auszuschließen. Die heterogenen technischen Voraussetzungen rechtfertigen eine schrittweise Einführung, aber keinen pauschalen Verzicht auch für größere Verbraucher mit geeigneter Messtechnik. Die Bundesnetzagentur sollte einen verbindlichen Einführungspfad für Haushalte und Industrie festlegen. Als kurzfristige Übergangslösung sollten alle Endkundinnen und Endkunden mit moderner Messeinrichtung freiwillig statisch zeitvariable Netzentgelte nutzen können. Aufbauend auf Modul 3 sollten dafür im Voraus festgelegte Hoch- und Niedriglastzeitfenster mit regionalen Anpassungsmöglichkeiten vorgesehen werden, ohne diese Teilnahme an die pauschale Ermäßigung nach Modul 1 zu binden. Sobald die Voraussetzungen erfüllt sind, sollten echte dynamische Arbeitspreise die örtliche Netzlast abbilden und auch netzdienlichen Mehrverbrauch durch negative Werte anreizen. Die bloße Fortführung und Weiterentwicklung von Modul 3 für bestimmte steuerbare Verbrauchseinrichtungen reicht dafür nicht aus. Siehe dazu Monopolkommission, Sektorgutachten Energie 2025, Tz. 85–96, 135–141 und 165.

7 Aufschlag für besondere Netznutzung

7.1 Bundesweite Verteilung erzeugungsbedingter Netzkosten und Finanzierung von Privilegien

Die Monopolkommission begrüßt, dass die durch erneuerbare Erzeugung verursachten Mehrkosten weiterhin bundesweit verteilt werden können und nicht allein die regional ansässigen Endkundinnen und Endkunden belasten. Die Bundesnetzagentur sollte den zugrunde liegenden Mehrkostenausgleich auf alle Verteilnetze ausweiten und nicht auf besonders betroffene Netze begrenzen. Die erzeugungsbedingten Mehrkosten sollten ermittelt, den verantwortlichen Erzeugern zugerechnet und anschließend bundesweit umgelegt werden, ohne damit eine allgemeine Finanzierungsbeteiligung der Erzeuger einzuführen. Alternativ kommt für diese Mehrkosten eine vorübergehende Finanzierung aus dem Sondervermögen in Betracht. Die über denselben Aufschlag finanzierten industriellen Privilegien sind davon zu unterscheiden und sollten auslaufen, soweit sie keine netzdienliche Wirkung erzielen. Siehe dazu Monopolkommission, Sektorgutachten Energie 2025, Tz. 63–66 und 134.

Mitglieder der Monopolkommission: Tomaso Duso (Vorsitzender), Constanze Buchheim, Pamela Knapp, Dagmar Kollmann, Rupprecht Podszun
Leitung der Geschäftsstelle: Marc Bataille (Generalsekretär), Juliane Scholl (Geschäftsführerin)

8 Übergangsvorschriften

8.1 Übergangsregelung für atypische Netznutzung

Die Monopolkommission begrüßt das Auslaufen der bisherigen Privilegien, sieht deren Fortführung für atypische Netznutzung bis Ende 2031 jedoch kritisch, soweit historische Rabattansprüche an die Stelle aktueller netzdienlicher Anreize treten. Die Bundesnetzagentur sollte die Übergangsregelung auf das notwendige Maß begrenzen und Entlastungen künftig über zeitlich und örtlich differenzierte Arbeitspreise an der tatsächlichen Netzwirkung ausrichten. Siehe dazu Monopolkommission, Sektorgutachten Energie 2025, Tz. 134–136.

8.2 Auslaufen des Bandlastprivilegs

Die Monopolkommission begrüßt das vorgesehene Auslaufen des Bandlastprivilegs, hält dessen Verlängerung bis Ende 2031 jedoch für zu weitgehend, weil die Bindung an hohe Vollbenutzungsstunden flexible Verbrauchsanpassungen hemmt. Die Bundesnetzagentur sollte das Privileg früher beenden und durch dynamische Arbeitspreise ersetzen, die netzdienlichen Mehr- und Minderverbrauch honorieren, während allgemeine industriepolitische Entlastungen vorrangig außerhalb der Netzentgelte erfolgen sollten. Siehe dazu Monopolkommission, Sektorgutachten Energie 2025, Tz. 134–136.

8.3 Bestandsschutz für Erzeugungsanlagen

Die Monopolkommission begrüßt den Schutz bereits getätigter Investitionen, hält die auf 20 Betriebsjahre begrenzte Ausnahme von erzeugerseitigen Finanzierungsentgelten jedoch nicht für eine vollständige Umsetzung ihres Vorschlags. Die Bundesnetzagentur sollte auf allgemeine Finanzierungsentgelte für Erzeuger verzichten und das vorgeschlagene aufkommensneutrale Lenkungsentgelt auf Neuanlagen beschränken, um die finanzielle Planungssicherheit von Bestandsanlagen nicht nachträglich zu verschlechtern. Siehe dazu Monopolkommission, Sektorgutachten Energie 2025, Tz. 102 und 116–118.

8.4 Bestandsschutz für netzgekoppelte Speicher

Die Monopolkommission begrüßt, dass bereits getätigte Investitionen in Speicher durch die Fortführung bestehender Entgeltbefreiungen geschützt werden sollen. Die Bundesnetzagentur sollte darüber hinaus auf die vorgesehene allgemeine

Mitglieder der Monopolkommission: Tomaso Duso (Vorsitzender), Constanze Buchheim, Pamela Knapp, Dagmar Kollmann, Rupprecht Podszun
Leitung der Geschäftsstelle: Marc Bataille (Generalsekretär), Juliane Scholl (Geschäftsführerin)

Finanzierungsbeteiligung verzichten und ein aufkommensneutrales dynamisches Speichernetzentgelt auf Neuanlagen ab 5 Megawatt beschränken, damit die finanzielle Planungssicherheit bestehender Anlagen gewahrt bleibt. Siehe dazu Monopolkommission, Sektorgutachten Energie 2025, Tz. 153–154 und 163–165.

8.5 Informationsgrundlage für übergangsweise differenzierte Grundpreise

Die Monopolkommission begrüßt die vorgesehene Ermittlung und Übermittlung der Prosumereigenschaft als Informationsgrundlage für einen übergangsweise differenzierten Grundpreis. Die Bundesnetzagentur sollte diese Vorbereitung mit einem zügigen Ausbau der Leistungsmessung verbinden, damit die pauschale Unterscheidung künftig durch eine Bemessung nach dem Maximum aus Bezugs- und Einspeiseleistung abgelöst werden kann. Siehe dazu Monopolkommission, Sektorgutachten Energie 2025, Tz. 125 und 140.

Die Monopolkommission ist ein unabhängiges Beratungsgremium, das die Bundesregierung und den Gesetzgeber in den Bereichen Wettbewerbspolitik, Wettbewerbsrecht und Regulierung berät. Die Monopolkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt werden. Professor Tomaso Duso ist seit 2024 Vorsitzender der Kommission.

KONTAKT

Monopolkommission I Kurt-Schumacher-Str. 8 I 53113 Bonn I info@monopolkommission.bund.de

www.monopolkommission.de

Mitglieder der Monopolkommission: Tomaso Duso (Vorsitzender), Constanze Buchheim, Pamela Knapp, Dagmar Kollmann, Rupprecht Podszun
Leitung der Geschäftsstelle: Marc Bataille (Generalsekretär), Juliane Scholl (Geschäftsführerin)